

## Art. 8 Schlichter, Pflichten aus dem Schlichteramnt

(1) <sup>1</sup>Schlichter der Gütestellen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sind Personen, die den Beruf des Notars oder des Rechtsanwalts ausüben. <sup>2</sup>Sie beachten bei Ausübung des Schlichteramnts ihre allgemeinen Berufspflichten. <sup>3</sup>Sie üben ihr Amt unparteiisch und unabhängig aus. <sup>4</sup>Sie tragen für eine zügige Erledigung der Schlichtungsverfahren Sorge.

(2) <sup>1</sup>Den Schlichtern steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. <sup>2</sup>Wer als Schlichter tätig war, kann in derselben Sache keine der Parteien im gerichtlichen Verfahren vertreten.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsicht über die Notare als Schlichter führt die Landesnotarkammer, die Aufsicht über die Rechtsanwälte als Schlichter die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde kann die hierfür erforderlichen Verwaltungsanordnungen treffen. <sup>3</sup>Sie hat darauf zu achten, dass die Schlichter den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen. <sup>4</sup>Sie kann jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten verlangen.